



KREIS-NACHRICHTEN

INFORMATIONEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER KREISVERWALTUNG TRIER-SAARBURG

AUSGABE 05/2024

Kreishaushalt knackt die 300-Millionen-Marke

Steigende Ausgaben aufgrund stetig steigender Pflichtaufgaben / 54 Millionen Euro Investitionen

Am Ende herrschte große Einigkeit im Kreistag: Bei einer Enthaltung wurde der Kreishaushalt 2024 einstimmig verabschiedet. Einig waren sich Rednerinnen und Redner aller Fraktionen auch in der Bewertung der Kreisfinanzen. Immer mehr Aufgaben von Bund und Land führen zu stetig steigenden Ausgaben und einem wachsenden Personalbestand während die Gestaltungsmöglichkeiten geringer werden. Landrat Stefan Metzendorf fasste es in seiner Haushaltsrede zusammen: „Bund und Land übertragen uns immer mehr Aufgaben, ohne dass wir die dafür nötigen Finanzmittel zur Verfügung gestellt bekommen.“

Immer schwierigere Bedingungen

Nicht nur der Landrat monierte eine immer schwierigere Gesamtlage, die eine Aufstellung eines Haushaltsplanes erschwere. „Die Forderung, einen ausgeglicheneren Haushalt vorzulegen ist vor diesem Hintergrund kaum noch leistbar. Gleichwohl sind wir stolz, einen Plan mit einem geringfügigen Überschuss von 260.000 Euro vorlegen zu können. Jedoch haben wir hierzu nicht nur vorab viele Einsparungen vornehmen müssen, sondern auch den Verkauf von Anteilen des Pensionsfonds eingerechnet,“ so Metzendorf. Man hoffe jedoch wie in den Vorjahren auf Haushaltsverbesserungen im laufenden Betrieb, so dass man nicht auf dieses ‚Tafelsilber‘ zurückgreifen müsse. Zudem verwies er auf zahlreiche Haushaltsrisiken wie die Neuregelung der Kita-Finanzen, die Entwicklung der

Flüchtlingszahlen oder steigende Energie- und Personalkosten.

Geringer Anteil freiwilliger Leistungen

Die ordentlichen Ausgaben des Haushaltes 2024 bestehen zum ganz überwiegenden Teil aus Pflichtausgaben und belaufen sich auf rund 310 Millionen Euro. Größte Einzelpositionen sind der Anteil des Kreises an den Personalkosten der Kitas, Sozialhilfe- und Jugendhilfeausgaben. Es folgen Kosten für Brand- und Katastrophenschutz, Unterhaltungskosten der kreiseigenen Gebäude und Schulen sowie Personalkosten. Die Summe sogenannter „freiwilliger Leistungen“, die nicht auf gesetzliche Verpflichtungen zurückzuführen sind, beträgt gerade einmal 12 Millionen Euro.

Landrat: „Viel wurde bisher erreicht“

Trotz der schwierigen Finanzlage hob der Landrat in seiner Haushaltsrede positive Aspekte hervor: Die Kreisumlage habe man im Interesse der Gemeinden stabil halten können. Viel sei erreicht worden und zahlreiche Projekte seien angepackt worden. So gehe das neue Frida-Kahlo-Schulzentrum in diesem Jahr in Betrieb. Sorgen bereiten ihm die Kosten im Kita-Bereich. „Bei den Betreuungsplätzen sind wir landesweit spitze. Aber die Neuregelung der Kostenverteilung und der weitgehende Rückzug freier Kita-Träger führt zu einer erheblichen Mehrbelastung in der nahen Zukunft. Hier muss das Land den Kreisen helfen,“ fordert Metzendorf.

Bernd Henter (CDU) sprach von einem schwierigen Haushalt, der eine Mehrbelastung der Gemeinden vermeide. Auch er ging auf die Entwicklung der Kita-Kosten und die finanzielle Ausstattung der Kommunen durch das Land ein. Ingeborg Sahler-Fesel (SPD) teilt den sorgenvollen Blick in die Zukunft - trotz eines gelungenen Haushaltsausgleichs. Sie plädierte dafür, die Verwaltung mit ausreichend Personal auszustatten, damit sie ihre Aufgaben erfüllen könne.

Alfred Wirtz (Bündnis 90/Die Grünen) forderte ein nachhaltigeres Wirtschaften bei den kreiseigenen Gebäuden und Investitionen in die Zukunftsthemen Bildung und Klimaschutz. Michael Holstein (FWG) sieht angesichts eines spürbaren Frusts in den Kommunen aufgrund der Finanzlage Handlungsbedarf und sprach davon, dass die Haushaltsvorgaben des Landes nicht mehr zeitgemäß seien.

Claus Piedmont (FDP) stellte fest, dass man nicht in der Lage sei, die Pflichtaufgaben seriös zu finanzieren und die Finanzausstattung des Bundes und des Landes zu wünschen übrig lasse. Kathrin Meß (Die Linke) plädierte für neue kommunale Trägerstrukturen bei den Kindertagesstätten. Joachim Trösch (BfB) sieht grundsätzlich die Notwendigkeit neuer Lösungswege.

Einig waren sich alle Rednerinnen und Redner, dass man beim Kreiskrankenhaus Saarburg mit der neuen Geschäftsführung auf einem guten Weg sei.

Kreishauhalt: Investitionen 54 Millionen Euro (gesamt)

davon entfallen auf

- **Schulen:** **14 Mio. Euro**
(+ Bauunterhalt 4,5 Mio. Euro)
- Breitbandausbau: 4,3 Mio. Euro
- Katastrophenschutz u.a.: 6,2 Mio. Euro
- Kreisstraßen: 6,0 Mio. Euro
- Kindertagesstättenbau: 1,3 Mio. Euro
- Sportstättenförderung: 0,8 Mio. Euro

Weiteres:

Seite 2 | Förderung für Klimaschutzmaßnahmen

Seite 3 | Breitbandprojekt abgeschlossen

Seite 4 | Fachtag des Netzwerkes Kinderschutz

Seite 5 | Anmeldungen für das neue Schuljahr

Seite 6-13 | Amtliche Bekanntmachungen

Verabschiedung nach 50 Jahren Dienst im Kreishaus Spezialist im Sozialamt: Engelbert Klassen feierlich verabschiedet / Seltenes Jubiläum

„So mancher Mitarbeitende, der in den vergangenen Wochen und Monaten in den Ruhestand verabschiedet wurde, kam nah an die Marke von 50 Dienstjahren heran. Heute verabschiedet wir mit Engelbert Klassen einen Mitarbeiter, der es tatsächlich geschafft hat, 50 Dienstjahre bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg zu vollenden. Ein doppelter Grund, Ihnen für Ihre Treue, Ihr Engagement und anerkanntes Fachwissen zu danken. Aber mehr noch verabschiede ich einen überaus geschätzten und beliebten Kollegen in den wohlverdienten Ruhestand“, so Landrat Stefan Metzdorf in seiner Dankesrede.



Im Kreise seiner Kolleginnen und Kollegen sowie langjähriger Weggefährten feierte Engelbert Klassen sein Dienstjubiläum. Landrat Stefan Metzdorf verabschiedete ihn mit vielen Dankesworten in den Ruhestand.

Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen sowie langjährige Weggefährten - teilweise schon selbst im Ruhestand - waren gekommen, um sich persönlich von Engelbert Klassen zu verabschieden.

Für den Personalrat erinnerte Heike Clemens an gemeinsame Erlebnisse und Stationen aus den Jahrzehnten des Berufsweges. „Genieße Deinen Ruhestand, Du hast ihn Dir wahrlich verdient“, so Clemens. Am 1. August 1973 war für Engelbert Klassen Ausbildungsbeginn in

der Kreisverwaltung in Trier. Nach mehreren Stationen im Haus kam er 1986 ins Sozialamt, wo er bis zuletzt tätig war.

Als Spezialist für die dort eingesetzte Abrechnungssoftware und Verantwortlicher für den Haushalt war er Ansprechpartner für alle Sozialämter der Verbandsgemeinden im Kreis Trier-Saarburg. „Diese Aufgabe verlangte

nicht nur Sachkenntnis, sondern auch absolute Vertrauenswürdigkeit, damit die Sozialleistungen immer zuverlässig ausgezahlt werden konnten“, so Abteilungsleiter Detlef Schmitz. „Und hier konnten wir uns immer auf Engelbert Klassen verlassen. Seinen hoch geschätzten Sachverstand, seine allseits anerkannte Kollegialität und hilfsbereite Art werden wir schmerzlich vermissen.“

Kreistag beschließt Klimaschutzmaßnahmen

Katalog für Fördertopf zusammengestellt – Standortsuche für das Gesundheitsamt

Der Kreistag hat eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, die im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI) angemeldet und nach Bewilligung zügig umgesetzt werden sollen. Insgesamt stehen dem Landkreis aus dem Fördertopf rund 2,2 Millionen Euro für Klimaschutzmaßnahmen zur Verfügung. Alle Maßnahmen müssen bis Mitte 2026 umgesetzt worden sein.

Energiesparende Projekte

Nach eingehender Vorberatung verständigte man sich darauf, eine mehrere Punkte umfassende Liste zur Förderung einzureichen. Im Einzelnen sind vorgesehen: mehrere energiesparende Maßnahmen in kreiseigenen Schulen (rund 850.000 Euro), die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Kreishaus in Trier und an einzelnen Schulgebäuden

mit Batteriespeicher (600.000 Euro), Umstellung der Dienstfahrzeuge auf Elektrofahrzeuge inklusive Ladestationen (600.000 Euro), Ersatz- und Neupflanzungen an Schulgebäuden (100.000 Euro), Errichtung von Fahrradabstellanlagen sowie Beschaffungen zur Digitalisierung (275.000 Euro). Sollten einzelne Maßnahmen nicht förderfähig oder umsetzbar sein, will man alternativ Balkonkraftwerke und die Umrüstung von Flutlichtanlagen auf LED fördern.

Das Gesundheitsamt Trier-Saarburg ist aktuell in Trier in Räumen in der Paulinstraße 60 untergebracht. Der Kreistag hat nun beschlossen, für das Gesundheitsamt im Rahmen eines wettbewerblichen Dialogs einen neuen Standort zu finden.

Der Eigentümer der Immobilie des Gesundheitsamtes, der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB),

hat für die durch den Kreis genutzten Räume einen Eigenbedarf geltend gemacht. Zudem ist eine Modernisierung und Digitalisierung des Gesundheitsamtes in den bisherigen Räumen nur begrenzt möglich.

Dienstleistungen räumlich bündeln

Der wettbewerbliche Dialog ist eine spezielle Vergabeform von öffentlichen Aufträgen. Das Verfahren ermöglicht im Dialog mit den Bietern passgenaue Lösungen zu finden. Insgesamt ist es das Ziel, so Landrat Stefan Metzdorf, über den Weg dieses Vergabeverfahrens die Dienstleistungen der Kreisverwaltung zukünftig an wenigen Standorten in einem möglichst engen räumlichen Umfeld zu bündeln und so auch die internen Abläufe zu verbessern. Angestrebt wird ein Umzug des Gesundheitsamtes in neue Räumlichkeiten bis Ende 2027.

Breitbandprojekt zum Glasfaserausbau für Gewerbegebiete im Landkreis Trier-Saarburg abgeschlossen

Weitere 79 Betriebe haben Gigabit-Verbindungen erhalten

Gute Nachrichten für die Gewerbetriebe im Landkreis Trier-Saarburg: Die Bauarbeiten für den geförderten Breitbandausbau in den Gewerbegebieten in Kell am See, Konz, Bekond, Schweich und Longuich sind technisch abgeschlossen. Somit sind es die ersten Ausbauarbeiten in Gewerbegebieten des entsprechenden Förderprogramms landesweit, die fertiggestellt werden konnten. Damit stehen nun schnelle Internetverbindungen für insgesamt 79 Betriebe zur Verfügung. Mit dem Ausbau sind die Unternehmen zukunftssicher aufgestellt: Das neue Glasfasernetz bietet Übertragungsraten von bis zu 1.000 Megabit pro Sekunde und bei Bedarf auch mehr.

Anlässlich der Fertigstellung des Ausbauprojektes kamen Vertreter:innen aus der Verwaltung, den Kommunen, den Fördermittelgebern sowie von Westconnect in Kell am See zusammen, um die neuen Breitbandnetze symbolisch in Betrieb zu nehmen.

„Breitbandversorgung ist eine wesentliche Investition in die zukunftsfähige, digitale Infrastruktur im gesamten Kreisgebiet. Gerade die Wettbewerbsfähigkeit und Lebensqualität unserer Region werden damit enorm gestärkt. Daher geht der Breitbandausbau im Landkreis Trier-Saarburg seit einigen Jahren und über vielfältige Förderprojekte voran“,



Landrat Stefan Metzdorf nahm gemeinsam mit Vertreter:innen aus Verwaltung, Kommunen, den Fördermittelgebern und Westconnect die neuen Breitbandnetze in Betrieb.

erklärte Landrat Stefan Metzdorf bei der kleinen Feier zur symbolischen Inbetriebnahme.

Im Einzelnen wurden 79 Adressen mit Glasfaseranschlüssen ausgebaut, davon 15 in Bekond, 25 in Kell am See, acht in Konz, 25 in Longuich und sechs in Schweich. Von den rund 700.000 Euro übernimmt der Bund rund 50 Prozent. Von Seiten des Landes wird eine endgültige Förderzusage von weiteren 40 Prozent erwartet.

Auch für die kommenden Jahre sind weitere Ausbauprojekte im Kreis geplant.



Dazu wurden im Kreishaushalt 2024 bereits 4,3 Millionen Euro eingestellt.

Mit dem flächendeckend geförderten Breitbandausbau bringt Westconnect gemeinsam mit dem Landkreis Trier-Saarburg und den Verbandsgemeinden das schnelle Internet bereits seit 2018 im Rahmen verschiedener Ausbauprojekte in die Region. Der flächendeckende Breitbandausbau in den Gewerbegebieten im Kreis wird durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr sowie das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz gefördert.



Workshop: Frauen auf ihrem Weg

Die Gleichstellungsbeauftragten der Region Trier laden weibliche Führungskräfte und erwerbstätige Frauen auf dem Weg zu einer Führungsposition (auch Solo-Selbständige, Mitarbeitende in Familienbetrieben und Geringfügig Beschäftigte) mit Wohn- oder Arbeitsort in den Landkreisen Vulkaneifel, Bernkastel-Wittlich, Trier-Saarburg, Eifelkreis Bitburg-Prüm oder der Stadt Trier ein zu einem Workshop in der Reihe „Frauen auf ihrem Weg“.

Für den beruflichen Alltag benötigt man den wachen Blick auf sich selbst - die Fähigkeit sich zu fokussieren und den Mut mit Klarheit Themen und Ideen um-

zusetzen. Mit dem Workshop soll den Frauen ein Rahmen geboten werden, sich mit ihren Potentialen, ihrer Motivation und Vision sowie den Ideen und ihrer Entwicklung zu befassen. Die Veranstaltung findet statt am 19. Februar von 10 bis 16 Uhr in der Kreisverwaltung in Trier, Willy-Brandt-Platz. Der Workshop ist für die Teilnehmerinnen kostenlos. Anmeldungen sind möglich bis zum 7. Februar unter www.arbeit-und-leben.de/kurs/8511.

Kontakt: Edda Bauer, Arbeit und Leben Tel. 0631/35 77 60 51, Angelika Mohr, Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Trier-Saarburg, Tel. 0651/715 253.

Kreis-Nachrichten

Redaktion

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
Pressestelle

Verantwortlich

Thomas Müller, Martina Bosch
Tel. 0651-715 -240 / -406
Mail: presse@trier-saarburg.de

Kreis-Nachrichten online lesen

Bereits dienstags können Sie die aktuelle Ausgabe der Kreis-Nachrichten im Internet lesen unter

www.trier-saarburg.de

Verdacht auf Gefährdung von Kindern umfassend klären

Fachtag des Netzwerkes Kinderschutz der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg

Gemeinsam für
den Kinderschutz

Netzwerk der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg



Erst mals
seit 2019
konnte der
seit mehr als
zehn Jahren

fest etablierte Fachtag zum Kinderschutz in Schulen wieder als Präsenzveranstaltung stattfinden. Dabei erhielten Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter:innen umfassende und konkrete Hinweise, wie mit einer solchen Krise umzugehen ist, bei der das Wohl des Kindes oberste Priorität hat.

Auf Einladung der Jugendämter der Stadt und des Landkreises Trier-Saarburg erfuhren rund 30 Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter im Rathaussaal in Trier anhand eines Handleitfadens, was bei dem Verfahren zum Kinderschutz im Detail zu beachten ist. Die Schulaufsicht bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) war durch Schulreferentin Julia Koch vertreten. Sie benannte das zentrale Anliegen: „Kinder sind immer die Verletzlichsten und bedürfen eines besonderen Schutzes. Deshalb ist es wichtig, dass Schulen ihrem ganz konkreten und gesetzlichen verankerten Schutzauftrag nachkommen.“

Neben Koch und den Kinderschutz-Netzwerkkoordinatorinnen Elke Burchert (Stadtverwaltung) und Lena Loch (Landkreis) kümmerten sich die sogenannten „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (InsoFa), Beate Walgenbach-Anheier (Kinderschutzbund) und Annebärbel

Neurohr-Marquenie (Caritas-Beratungsstelle), um die Organisation und Vorbereitung des Fachtags. Zudem standen die Leiter der Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter, Volker Werner (Kreisverwaltung) und Stefan Zawarschlegel (Stadt), als Experten den Teilnehmenden Rede und Antwort.

Rechtliche Fragen

Bei der Erläuterung des Verfahrens ging es vor allem um die Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch die InsoFa sowie rechtliche Fragen. Beate Walgenbach-Anheier, die durch ihre Tätigkeit beim Kinderschutzbund über viel Erfahrung verfügt, ging vor allem auf die Besonderheiten beim Verdacht eines sexuellen Missbrauchs ein. Annebärbel Neurohr-Marquenie gab den Teilnehmenden viel Raum, eigene Beispiele für Verdachtsmomente einzubringen, um in der Gruppe zu diskutieren, wann welches Vorgehen erforderlich ist. Lara Jakobs und Christina Flink brachten die Perspektive des Allgemeinen Sozialen Dienstes für eine Kooperation mit den Schulen ein.

Nicht nur Lehrkräfte, sondern alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, haben nach dem Bundeskinderschutzgesetz einen Anspruch auf eine InsoFa-Beratung. Anlaufpunkte sind der Kinderschutzbund Trier, die Lebensberatungen Trier, Saarburg und Hermeskeil, die Sucht-

Ehe- Familien und Lebensberatung des Diakonischen Werkes Trier und Simmern-Trabach, die Ehe-, Familien- und Lebensberatungen des Bürgerhauses Trier-Nord und der Trierer Caritas, der Sozialdienst Katholischer Frauen sowie die Caritas-Sozialberatung in Konz. Neben einer fachkundigen Beratung zur Einschätzung einer möglichen Kindesgefährdung finden Familien hier Unterstützung. Im Kreis bieten zudem die Sozialraumzentren Begleitung, Unterstützung und Beratung an.

Vertrauliche Gespräche

In dem besonderen Fall eines Verdachts des sexuellen Missbrauchs können sich Fachkräfte neben der Beratung durch InsoFa zusätzlich durch den Kinderschutzbund als Fachstelle unterstützen lassen. Erfahrene Mitarbeitende können in Schulen oder Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen kommen, um mit betroffenen Kindern vertrauliche Gespräche zu führen. Der anfängliche Verdacht der Lehrkräfte kann über die vertrauensvolle Arbeit der Fachkräfte mit den Kindern entkräftet oder bestätigt werden. Erhärtet sich die schreckliche Vermutung, bietet die Fachstelle eine emotionale Begleitung für das Kind an, da die Offenbarung des Missbrauchs immense Belastungen zur Folge hat. Der Handlungsleitfaden steht auf der Seite der ADD zur Verfügung: <https://add.rlp.de/themen/schule-und-bildung/schulorganisation/kinderschutz>

KSI Trier

Neustrukturierung abgeschlossen

Das Kommunale Studieninstitut (KSI) Trier ist eine Aus- und Weiterbildungseinrichtung für kommunale Behörden des gesamten ehemaligen Regierungsbezirks Trier und bietet Verwaltungslehrgänge für Beschäftigte. Nach entsprechenden Beschlüssen der Gremien wird das KSI Trier künftig von der Stadtverwaltung Trier gemanagt. Mit der Eingliederung in die Stadtverwaltung ist eine solide Grundlage für die künftige Organisation des Studienangebotes gesichert, die allen Beteiligten zugute kommt.



Nach Beschlüssen aller Kreistage sowie des Stadtrates Trier trafen sich Vertreter aller Landkreise der Region Trier - darunter auch Landrat Stefan Metzdorf - um mit der Stadt Trier die neue Zweckvereinbarung des Kommunalen Studieninstituts (KSI) zu unterzeichnen „Eine qualifizierte Aus- und Weiterbildung ist für uns als kommunaler Arbeitgeber die Grundlage für die Sicherung des Personalbedarfs künftiger Jahre“, so Metzdorf.

Anmeldungen für das neue Schuljahr

Termine der weiterführenden Schulen des Kreises in den kommenden Wochen

Das neue Schuljahr 2024/25 kündigt sich an. In den kommenden Wochen laufen die Anmeldungen für die neuen Schülerinnen und Schüler. Hier eine Übersicht der Termine der Realschulen plus, Gymnasien und Berufsbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises. Ausführliche Informationen sowie die Anmeldeformulare finden sich auf der Homepage der jeweiligen Bildungseinrichtung.

An der **Realschule plus und Fachoberschule Konz** läuft die Anmeldung für die 5. Klassen vom 29. Januar bis 16. Februar nach Terminvergabe. Informationen auf der Homepage unter www.rsplus-konz.de oder telefonisch unter 06501 947011. Die Anmeldung für die 11. Jahrgangsstufe (Fachoberschule Informatik) ist vom 29. Januar bis 16. Februar möglich. Nach Vereinbarung werden Beratungsgespräche angeboten. Nähere Infos finden sich auf der Homepage, per E-Mail unter s_huebsch@rsp-konz.de oder telefonisch unter 06501 947029.

Die Anmeldungen zur Klasse 5 an der **Realschule plus Saarburg** finden in persönlichen Gesprächen am 16. Februar von 13 bis 17 Uhr und am 17. Februar von 9 bis 13 Uhr statt. Eltern, die ihr Kind anmelden möchten, können unter AnmeldungKlasse5@rs-plus-saarburg.de einen Termin vereinbaren (Telefon 06581 914030). Alle nötigen Informationen finden sich auf der Homepage der Schule unter www.rs-plus-saarburg.de

An der **Grund- und Realschule plus Waldrach (Ruwertalschule)** können Anmeldetermine ab sofort über das Kontaktformular auf der Homepage oder telefonisch (06500 426) vereinbart werden. Weitere Informationen gibt es unter www.ruwertalschule.de

An der **Realschule plus Kell am See** können die Termine zur Anmeldung ab sofort über ein Online-Buchungssystem unter www.schule-kell.de oder auch telefonisch für den Anmeldezeitraum vereinbart werden. Der Anmeldezeitraum läuft vom 29. Januar bis 29. Februar, jeweils Montag bis Donnerstag von 7 bis 16 Uhr und Freitag von 7 bis 13:30 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten besteht zudem die Möglichkeit, individuelle Termine te-

lefonisch unter Tel. 06589 330 oder per Mail unter sekretariat@schule-kell.de zu vereinbaren. Weitere Informationen finden sich unter www.schule-kell.de

Die Anmeldungen an der **IGS Hermeskeil** erfolgen in diesem Jahr auch online. Auf der Homepage der IGS Hermeskeil (www.igshk.de) steht ein Eingabeformular bereit. Zudem wird ein Anmeldeantrag zum Download bereitgestellt, der bis 1. Februar bei der Schule abgegeben werden muss.

Am **Stefan-Andres-Gymnasium in Schweich** finden Anmeldegespräche vom 29. Januar bis zum 29. Februar statt. Im Vorfeld müssen Termine für die Aufnahmegespräche über die Verwaltung (Tel. 06502 9978620) vereinbart werden. Auf der Homepage der Schule (www.sag-schweich.de) finden sich weitere Informationen.

An der **Realschule plus Schweich mit Fachoberschule** in den beiden Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung sowie Gesundheit und Soziales, Schwerpunkt Gesundheit, können sich Interessierte vom 29. Januar bis 29. Februar für die Fachoberschule anmelden. Die Anmeldung kann per Email (sekretariat@saz-schweich.de) oder auf dem Postweg erfolgen. Eine persönliche Anmeldung ist nur nach vorheriger Terminvergabe und am Tag der offenen Tür am 3. Februar möglich. Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.saz-schweich.de, Tel. 06502 92540.

Das **Gymnasium Hermeskeil** nimmt die Anmeldungen für die neuen 5. Klassen bis zum 23. Februar entgegen. Die Anmeldeformulare und weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.gymherm.de. Eine persönliche Beratung ist möglich, dafür wird um eine individuelle Terminvereinbarung unter Tel. 06503 952000 oder per Mail sek@gymherm.de gebeten.

Am **Gymnasium Konz** sind die Anmeldungen nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 06501 9470-30 für die Klassenstufe 5 vom 29. Januar bis zum 16. Februar möglich. Nähere Informationen gibt es telefonisch bzw. unter www.gymnasium-konz.de. Für die An-

meldung zur Oberstufe ist vorab eine Beratung durch den MSS-Leiter notwendig; Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06501 9470-30.

Das **Gymnasium Saarburg** nimmt die Anmeldungen der Schüler:innen für die neuen 5. Klassen bis zum 17. Februar 2024 entgegen. Informationen und das entsprechende Anmeldeformular gibt es auf der Internetseite www.gymnasium-saarburg.de. Die Eltern erreichen die Schule telefonisch unter 06581 9173-0 oder per E-Mail an sekretariat@gymsab.de

Die **Berufsbildende Schule in Saarburg** nimmt die Anmeldungen für alle Bildungsgänge vom 29. Januar bis zum 1. März und für die Fachschule für Altenpflegehilfe und die Pflegeschule bis zum 30. April von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr entgegen. Infos und Anmeldeformulare unter www.bbs-saarburg.de, Tel. 06581 914050, E-Mail: sekretariat@bbs-saarburg.de

Die **Berufsbildende Schule Hermeskeil** nimmt die Anmeldungen vom 1. Februar bis zum 1. März und für die Fachschule für Altenpflegehilfe und die Pflegeschule bis zum 30. April von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr entgegen. Sofern freie Schulplätze vorhanden sind, können auch Anmeldungen, die nach dem 1. März erfolgen, berücksichtigt werden. Vom 8. bis 13. Februar ist das Sekretariat geschlossen. Informationen und Anmeldeformulare finden sich unter www.bbs-saarburg.de, Tel. 06503 980651, E-Mail: sekretariat@bbs-hermeskeil.de

Das **Balthasar-Neumann-Technikum (BNT) Trier** mit dem Technischen Gymnasium (Oberstufe) und der Fachschule für Technik, das sich ebenfalls in Trägerschaft des Kreises Trier-Saarburg befindet, bietet Anmeldeöglichkeiten zu den folgenden Bürozeiten an: montags bis donnerstags 8 bis 16 Uhr, freitags 8 bis 13 Uhr. Informationen, Anmeldeformulare und alle weiteren Informationen finden sich im Internet unter www.bnt-trier.com. Allgemeine Fragen sind telefonisch (0651 918000) oder per Mail (buero@bnt-trier.com) an das Sekretariat zu richten.

132.000 Euro an Vereine und Organisationen übergeben



Die Sparkasse Trier hat im Januar 2024 Förderbescheide über 132.000

Euro an 33 Organisationen aus dem sozialen und caritativen Bereich übergeben. Die Mittel stammen aus dem „PS-Sparen und Gewinnen“ der Lotterie der rheinland-pfälzischen Sparkassen.

Die eingeladenen Organisationen sind seit vielen Jahren im Dienst der Menschen in der Region tätig. Mit großem Engagement leisten sie einen wichtigen Beitrag zum Zusammenleben in der Gesellschaft. Den Stellenwert dieser Arbeit unterstrich auch die Anwesenheit der beiden Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Trier, Oberbürgermeister Wolfram Leibe und Landrat Stefan Metzdorf.

Verwaltungsratsvorsitzender Wolfram Leibe betont: „Das Ehrenamt ist unverzichtbar und enorm wichtig für unsere Gesellschaft. Die Sparkasse Trier steht als langjähriger Partner den gemeinnützigen Vereinen und Organisationen mit Rat und Fördermitteln zur Seite. Machen Sie Gebrauch davon.“ Dr. Peter Späth, Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Trier: „Für die engagierte und



Große Freude bei der Spendenübergabe der Sparkasse Trier

wertvolle Arbeit, die die Ehrenamtlichen für unsere Gesellschaft leisten, bedanken wir uns ganz herzlich. Mit der Spende aus dem PS-Reinertrag unterstützt die Sparkasse Trier sehr gerne die weitere Arbeit.“

Das gesamte Fördervolumen der Sparkasse Trier und ihrer Stiftungen einschließlich Sponsoring betrug im Jahr 2023 rund 1,7 Millionen Euro für gemeinnützige Zwecke mit Schwerpunkten in den Bereichen Soziales, Kultur, Sport, Bildung und Erziehung. Dazu dient auch die Förderplattform #gemeinsambewir-

ken, die die Möglichkeit bietet, neben einer Spende durch die Sparkasse auch Crowd-Funding-Spenden von Dritten einzuwerben.

Seit dem Start der Förderplattform im Sommer 2021 wurden über 250 Projekte mit einer Spendensumme von rund 312.000 Euro unterstützt, davon fast 104.000 Euro Privatspenden.

Im Jahr 2023 wurden 121 Projekte von gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen mit über 133.000 Euro Spenden unterstützt.

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung Vergabeausschuss

Der Vergabeausschuss wurde zu einer Sitzung einberufen für

**Dienstag, 06.02.2024, 16:00 Uhr
in den Besprechungsraum 318a der
Kreisverwaltung in Trier.**

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

- 1-5 Vorberatung zu Auftragsvergaben
6. Mitteilungen und Verschiedenes

Öffentlicher Teil

7. Sanierung Schulzentrum Konz - Auftragsvergaben 4. Bauabschnitt-
8. Beschaffung und Einführung eines zentralen Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssystems (DMS)
9. SZ Konz, 4. BA, Lieferung von Tafelanlagen und Montage Displays
10. SZ Konz, 4. BA, Lieferung von Notebookwagen
11. Sanierung/ Neubau RS+ Kell am See

- Auftragsverweiterung der Planungsleistungen Architekt/Statik/Brand-schutz/Wärmeschutznachweis
- 12. Mitteilungen und Verschiedenes

Trier, 26.01.2024

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Stefan Metzdorf, Landrat

Sitzung Bauausschuss

Der Bauausschuss wurde zu einer Sitzung einberufen für

**Dienstag, 06.02.2024, 17:00 Uhr
in den Besprechungsraum 318a der
Kreisverwaltung in
Trier.**

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

- 1-7 Vorberatung zu Auftragsvergaben
8. Mitteilungen und Verschiedenes

Öffentlicher Teil

9. K 64 - Sommerau - Erneuerung

Deckschicht mit UI-Mitteln - Auftragsvergabe

10. Auftragsvergabe Burkelsbachbrücke Mandern (K68)
11. K 8 OD Hohensonne - Auftragsvergabe
12. Verwendung der UI Mittel 2024
13. Stefan-Andres-Schulzentrum in Schweich - Erneuerung des Kunstrasenbelags
14. Barrierefreier Zugang Eingangsbereich Willy-Brandt-Platz 1
15. Sanierung Schulzentrum Konz - Auftragsverweiterungen-
16. Elektroarbeiten Sanierung Erdgeschoss im Hauptgebäude
17. Gymnasium Hermeskeil; Trockenbauarbeiten
18. Mitteilungen und Verschiedenes

Trier, 26.01.2024

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Stefan Metzdorf,
Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung der A.R.T. Abfallberatungs- und Verwertungsgesellschaft mbH:

Der Jahresabschluss der A.R.T. Abfallberatungs- und Verwertungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2022 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, geprüft.

Der Jahresabschluss erhielt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

1. Feststellung und Gewinnverwendung:

a. Die Gesellschafterversammlung der A.R.T. Abfallberatungs- und Verwertungsgesellschaft mbH hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 in ihrer Sitzung vom 04. Juli 2023 festgestellt.

b. Der Jahresüberschuss zum 31.12.2022 in Höhe von 2.227.288,10 € wird mit einem Teilbetrag von 1.723.288,10 € in die allgemeine Gewinnrücklage eingestellt und der Restbetrag von 504.000,00 € am 15.12.2023 an den Betrieb gewerblicher Art des Zweckverbandes A.R.T. ausgeschüttet. Interne Gewinnverteilungsabrede:

Der Jahresüberschuss zum 31.12.2022 in Höhe von 2.227.288,10 € wird mit 1.069.098,29 € auf den Teilhaushalt der ARGE, mit 490.003,38 € auf den Teilhaushalt des Landkreises Bernkastel-Wittlich, mit 400.911,86 € auf den Teilhaushalt des Landkreises Eifelkreis Bitburg-Prüm und mit 267.274,57 € auf den Teilhaushalt des Landkreises Vulkaneifel verteilt.

2. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat werden für das Geschäftsjahr 2022 entlastet.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 liegt vom 05. Februar 2024 bis 14. Februar 2024 zu den üblichen Bürozeiten im Dienstzimmer 113 des Zweckverbandes A.R.T., Metternichstraße 33, Trier, zur Einsicht öffentlich aus.
54293 Trier, den 24.01.2024
A.R.T. Abfallberatungs- und Verwertungsgesellschaft mbH
Am Moselkai 1
54293 Trier

Wahlvorschlagsportal: Erfassen von Wahlvorschlägen für die Kreistagswahl

Die Kreistagswahl 2024 findet in weniger als einem halben Jahr statt. Die Gesellschaft für Kommunikation und Wissenstransfer mbH (KommWis) hat erstmals für diese Wahl das Wahlvorschlagsportal, kurz WVP, online geschaltet.

Alle Wahlbehörden, die das Wahlvorschlagsportal auf freiwilliger Basis nutzen möchten, können diesen Service zusätzlich zur Verfügung stellen. Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg hat sich entschlossen, dieses ganz neue Angebot - mit Hinblick auf die langfristige Nutzung für zukünftige Wahlen - für die Erfassung von Wahlvorschlägen für die Kreistagswahl 2024 zusätzlich „testweise“ zur Verfügung zu stellen.

Was ist das Wahlvorschlagsportal?

Über das elect Wahlvorschlagsportal (WVP) können Wahlvorschläge und Wahlvorschlagslisten erfasst und eingereicht sowie die dafür benötigten amtlichen Dokumente ausgefüllt und erstellt werden. Dazu erhalten die Parteien und Wählergruppen von der jeweils zuständigen Wahlbehörde (vorausgesetzt die eigene Wahlbehörde nutzt das Portal auf freiwilliger Basis) die entsprechenden Log-In-Daten für das Wahlvorschlagsportal, erfassen dort alle benötigten Daten der Bewerberinnen und Bewerber ihres Wahlvorschlags, drucken

aus dem WVP die offiziellen Formulare für die Einreichung aus, unterschreiben diese und reichen sie bei der zuständigen Wahlbehörde ein.

Import der Daten möglich

Die Wahlvorschlags- und Bewerberdaten können anschließend von der Wahlbehörde aus dem Wahlvorschlagsportal in den Wahltermin im Wahl-Abwicklungssystem (WAS) ohne Medienbruch importiert werden.

Da das Wahlamt der Kreisverwaltung für die Kreistagswahl verantwortlich ist, gilt dieser Zugang nur für die Eingabe der Bewerber:innen von Wahlvorschlägen für die Kreistagswahl 2024 im Landkreis Trier-Saarburg.

Bei Rückfragen können sich die Parteien und Wählergruppen, die einen Wahlvorschlag für die Kreistagswahl 2024 einreichen möchten, gerne an das zuständige Wahlamt der Kreisverwaltung unter folgenden Kontaktdaten wenden:

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Abteilung Kommunales und Wahlen

Zimmer 371 oder 352
Willy-Brandt-Platz 1,
54290 Trier,
Telefon: 0651 715- 294
oder -196 bzw -291.



Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier (Zweckverband A.R.T.):

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes A.R.T. für das Geschäftsjahr 2022 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, geprüft.

Der Jahresabschluss erhielt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2022:

a. Der Jahresabschluss 2022 wird in Aktiva und Passiva auf 199.210.515,26 Euro festgestellt.

b. Der Jahresgewinn des Gesamtbetriebes in Höhe von 3.820.447,07 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Entlastung der Verbandsleitung: Dem Verbandsvorsteher und dem Verbandsdirektor werden für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 liegt vom 05. Februar 2024 bis zum 14. Februar 2024 zu den üblichen Bürozeiten im Dienstzimmer 113, Metternichstraße 33 in Trier, zur Einsicht öffentlich aus.

54290 Trier, den 24.01.2024
Zweckverband Abfallwirtschaft
Region Trier
Metternichstraße 33, 54290 Trier

Amtliche Bekanntmachungen

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG)

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als zuständige Genehmigungsbehörde macht gemäß § 10 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG) i. V. m. den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BlmSchV), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, Folgendes bekannt:

Der Antragstellerin Bürgerwind Läusberg GmbH & Co. KG Ruwertal Hochwald, Im Flürchen 19, 54311 Trierweiler, wird auf Antrag vom 09.03.2023 gemäß §§ 4, 6, 16b und 19 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV) i. V. m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV i. V. m. der 9. BlmSchV. jeweils in der derzeit geltenden Fassung, mit Bescheid vom 29.12.2023 (Az.: 11-144-31/23-01) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 1 Windkraftanlage (WEA 6neu) des Typs Enercon E160 EP5 E3, Nabhöhe 166 m Rotordurchmesser 160 m, Nennleistung 5,56 MW, auf Gemarkung Waldrach, Flur 4 Flurstücke 34 und 35 (UTM 32: 340272 5512423) erteilt. Die Genehmigung wurde unter der Voraussetzung der Beachtung und Erfüllung der unter IV. formulierten allgemeinen Bestimmungen und Hinweise, der unter V. formulierten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter und unbeschadet evtl. sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von diesem Bescheid eingeschlossen werden, erteilt.

Hierzu wurde zunächst ein förmliches Verfahren nach §§ 10 BlmSchG mit Umweltverträglichkeitsprüfung eingeleitet. Mit Datum vom 26.10.2023 stellten die Genehmigungsinhaber den Antrag, das laufende Genehmigungsverfahren unter Anwendung des § 6 Absatz 2 Satz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) fortzuführen. Somit ist im Verfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen wurden nach § 6 WindBG auf Grundlage vorhandener Daten angeordnet.

Das Genehmigungsverfahren wurde darüber hinaus auf Antrag vom 14.09.2023 auf das sog. vereinfachte Verfahren gemäß § 19 BlmSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung umgestellt. Weiterhin wurde die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung (§ 21a der 9. BlmSchV) beantragt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung liegen zur Einsichtnahme aus

vom 02.02.2024 bis zum Ablauf des 01.03.2024

- Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Abteilung 11, Untere Immissionsschutzbehörde

(Dienstzimmer 262), Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

Dienststunden: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0651-715-312).

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung ist während der Auslegungszeit auch unter folgender Internetadresse veröffentlicht: <https://trier-saarburg.de/bekanntmachungen/>

a) Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen.

b) Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

c) Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Genehmigungsbescheid mit Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, angefordert werden.

54290 Trier, den 31.01.2024

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

In Vertretung, Stephan Schmitz-Wenzel, Geschäftsbereichsleiter

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG)

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als zuständige Genehmigungsbehörde macht gemäß § 10 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG) i. V. m. den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BlmSchV), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, Folgendes bekannt:

Der Antragstellerin Invest-Wind Regenerative Energieanlagen GmbH & Co. KG Ruwertal Hochwald, Im Flürchen 19, 54311 Trierweiler, wird auf Antrag vom 09.03.2023 gemäß §§ 4, 6, 16b und 19 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV) i. V. m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV i. V. m. der 9. BlmSchV. jeweils in der derzeit geltenden Fassung, mit Bescheid vom 29.12.2023 (Az.: 11-144-31/23-01) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 1 Windkraftanlage (WEA 5neu) des Typs Enercon E160 EP5 E3, Nabhöhe 166 m Rotordurchmesser 160 m, Nennleistung 5,56 MW, auf Gemarkung Waldrach, Flur 3 Flurstücke 86 und 87 (UTM 32: 340023 5512660) erteilt. Die Genehmigung wurde unter der Voraussetzung der Beachtung und Erfüllung der unter IV. formulierten allgemeinen Bestimmungen und Hinweise, der unter V. formulierten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter und unbeschadet evtl. sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von diesem Bescheid eingeschlossen werden, erteilt.

Hierzu wurde zunächst ein förmliches Verfahren nach §§ 10 BlmSchG mit Umweltverträglichkeitsprüfung eingeleitet. Mit Datum vom 26.10.2023 stellten die Genehmigungsinhaber den Antrag, das laufende Genehmigungsverfahren unter Anwendung des § 6 Absatz 2 Satz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

(WindBG) fortzuführen. Somit ist im Verfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umwelt-verträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen wurden nach § 6 WindBG auf Grundlage vorhandener Daten angeordnet.

Das Genehmigungsverfahren wurde darüber hinaus auf Antrag vom 14.09.2023 auf das sog. vereinfachte Verfahren gemäß § 19 BlmSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung umgestellt. Weiterhin wurde die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung (§ 21a der 9.BlmSchV) beantragt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung liegen zur Einsichtnahme aus

vom 02.02.2024 bis zum Ablauf des 01.03.2024

- Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Abteilung 11, Untere Immissionsschutzbehörde

(Dienstzimmer 262), Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

Dienststunden: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0651-715-312).

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung ist während der Auslegungszeit auch unter folgender Internetadresse veröffentlicht: <https://trier-saarburg.de/bekanntmachungen/>

a) Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen.

b) Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

c) Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Genehmigungsbescheid mit Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, angefordert werden.

54290 Trier, den 31.01.2024

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
In Vertretung, Stephan Schmitz-Wenzel, Geschäftsbereichsleiter

Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG)

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als zuständige Genehmigungsbehörde macht gemäß § 10 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG) i. V. m. den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BlmSchV), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, Folgendes bekannt:

Der Antragstellerin ZWEITE Invest-Wind Waldrach GmbH & Co. KG, Im Flürchen 19, 54311 Trierweiler, wird auf Antrag vom 09.03.2023 gemäß §§ 4, 6, 16b und 19 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV) i. V. m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV i. V. m. der 9. BlmSchV. jeweils in der derzeit geltenden Fassung, mit Bescheid vom 29.12.2023 (Az.: 11-144-31/23-01) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 1 Windkraftanlage WEA 4 des Typs Enercon E138 EP3 E3, Nabenhöhe 160 m Rotordurchmesser 138 m, Nennleistung 4,26 MW, auf Gemarkung Waldrach, Flur 3 Flurstücke 101 und 102 (UTM (WGA84): 339840 5512929) erteilt. Die Genehmigung wurde unter der Voraussetzung der Beachtung und Erfüllung der unter IV. formulierten allgemeinen Bestimmungen und Hinweise, der unter V. formulierten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter und unbeschadet evtl. sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von diesem Bescheid eingeschlossen werden, erteilt.

Hierzu wurde zunächst ein förmliches Verfahren nach §§ 10 BlmSchG mit Umweltverträglichkeitsprüfung eingeleitet. Mit Datum vom 26.10.2023 stellten die Genehmigungsinhaber den Antrag, das laufende Genehmigungsverfahren unter Anwendung des § 6 Absatz 2 Satz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) fortzuführen. Somit ist im Verfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umwelt-verträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen wurden nach § 6 WindBG auf Grundlage vorhandener Daten angeordnet.

Das Genehmigungsverfahren wurde darüber hinaus auf Antrag vom 14.09.2023 auf das sog. vereinfachte Verfahren gemäß § 19 BlmSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung umgestellt. Weiterhin wurde die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung (§ 21a der 9.BlmSchV) beantragt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung liegen zur Einsichtnahme aus

vom 02.02.2024 bis zum Ablauf des 01.03.2024

- Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Abteilung 11, Untere Immissionsschutzbehörde

(Dienstzimmer 262), Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

Dienststunden: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0651-715-312).

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung ist während der Auslegungszeit auch unter folgender Internetadresse veröffentlicht: <https://trier-saarburg.de/bekanntmachungen/>

a) Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen.

b) Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

c) Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Genehmigungsbescheid mit Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg,

Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, angefordert werden.

54290 Trier, den 31.01.2024

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
In Vertretung, Stephan Schmitz-Wenzel, Geschäftsbereichsleiter

Verbandsversammlung ISP

Der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Integratives Schulprojekt Schweich" wurde zu einer Sitzung einberufen für

Mittwoch, 07.02.2024, 17:00 Uhr

in der Frida Kahlo Schulgemeinschaft in Schweich.

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

- 1-5 Auftragsvergabe / Vorberatungen
6. Mitteilungen und Verschiedenes

Öffentlicher Teil

7. Auftragsvergabe/Auftragserweiterung / Beschlussfassung
8. Haushaltsplan 2024 incl. des Stellenplan ZV ISP
9. Mitteilungen und Verschiedenes

Trier, 26.01.2024

Zweckverband ISP

Christiane Horsch

Verbandsvorsteherin

Amtliche Bekanntmachung

Zweckvereinbarung zwischen dem Eifelkreis Bitburg-Prüm, dem Landkreis Bernkastel-Wittlich, dem Landkreis Trier-Saarburg, dem Landkreis Vulkaneifel und der Stadt Trier über den Betrieb des Kommunalen Studieninstitutes Trier

Zwischen

dem Eifelkreis Bitburg-Prüm, vertreten durch den Landrat Andreas Kruppert, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg,
dem Landkreis Bernkastel-Wittlich, vertreten durch den Landrat Gregor Eibes, Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich,
dem Landkreis Trier-Saarburg, vertreten durch den Landrat Stefan Metzendorf, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier,
dem Landkreis Vulkaneifel, vertreten durch die Landrätin Julia Gieseking, Mainzer Str. 25, 54550 Daun und
der Stadt Trier, vertreten durch den Oberbürgermeister Wolfram Leibe, Am Augustinerhof, 54290 Trier

im Folgenden „die Beteiligten“ genannt, wird gemeinsam gemäß §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) folgende Zweckvereinbarung über den Betrieb des Kommunalen Studieninstitutes Trier geschlossen:

Präambel

Das Kommunale Studieninstitut (KSI) Trier ist eine Aus- und Weiterbildungseinrichtung für kommunale Behörden des gesamten ehemaligen Regierungsbezirks Trier und bietet Verwal-

tungslehrgänge für Beschäftigte als auch Arbeitsgemeinschaften für Anwärterinnen und Anwärter sowie dienstbegleitende Unterweisungen für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter“ und „Kaufleute für Büromanagement“ an. Eine qualifizierte Aus- und Weiterbildung ist sowohl für die kommunalen Arbeitgeber als auch für das Land Rheinland-Pfalz mit seinen Dienststellen die Grundlage für die Sicherung des Personalbedarfs künftiger Jahre. Das Schaffen beruflicher Aufstiegsmöglichkeiten durch das Angebot höherer Weiterbildungsabschlüsse steigert die Attraktivität der öffentlichen Arbeitgeber und trägt in hohem Maße zur Bindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei. Die Kommunalen Studieninstitute leisten durch ihre Mitwirkung in der Aus- und Weiterbildung einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Fachkräften für den öffentlichen Dienst. Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt die Arbeit der Kommunalen Studieninstitute entsprechend der Vereinbarung über die Mitwirkung der Kommunalen Studieninstitute in der Aus- und Weiterbildung für den öffentlichen Dienst vom 10. November 2015. Im Fokus steht die Fortentwicklung des Studieninstitutes als moderne Bildungseinrichtung des öffentlichen Dienstes. Im Hinblick darauf kommen die Beteiligten überein, dass die Stadt Trier die Aufgaben zugleich für die übrigen Beteiligten übernimmt. Vor diesem Hintergrund werden die Einzelheiten der Aufgabenwahrnehmung in der nachfolgenden Zweckvereinbarung geregelt.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung bezieht sich auf die regionale Zuständigkeit des Kommunalen Studieninstitutes Trier für den Bereich der Landkreise Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie auf die kreisfreie Stadt Trier und besteht aus dem Hauptinstitut Trier und der Institutsabteilung Bitburg. Mit dieser Zweckvereinbarung werden alle mit der Wahrnehmung der Aufgaben über die Durchführung von Verwaltungslehrgängen für Beschäftigte als auch Arbeitsgemeinschaften für Anwärterinnen und Anwärter sowie dienstbegleitende Unterweisungen für die Auszubildenden gemäß § 3 Absatz 2 für die Beteiligten verbundenen Rechte und Pflichten und deren Finanzierung geregelt. Die Aufwendungen im Sinne dieser Vereinbarung umfassen Investitionskosten, Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie Verwaltungskosten und sonstige laufende Kosten.

§ 2

Organisation des Kommunalen Studieninstitutes Trier

1. Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister der Stadt Trier ist Institutsleiterin / Institutsleiter. Der Institutsleitung obliegt in dieser Eigenschaft die Repräsentation, die Bestellung einer Studienleitung und der Sachbearbeitung Geschäftsstelle sowie die rechtliche Vertretung des KSI Trier. Die Stellvertretung erfolgt durch die Studienleitung.
2. Die Aufgabe der Studienleitung ist die Leitung des gesamten organisatorischen Betriebes des KSI Trier, die Festlegung von allgemeinen Regelungen sowie die Verwaltung der Einrichtung. Die Aufgabe der Sachbearbeitung Geschäftsstelle ist die Führung der laufenden Geschäfte des KSI Trier auf Weisung der Studienleitung. Die Aufgabe der Sachbearbeitung für die Institutsabteilung Bitburg ist die Organisation und Durchführung des Unterrichts der dienstbegleitenden Unterweisung für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfa-

changestellte / Verwaltungsfachangestellter“.

3. Der Unterrichtsort ist grundsätzlich Trier. Der Unterricht der dienstbegleitenden Unterweisung für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte / Verwaltungsfachangestellter“ findet bis auf weiteres im Bereich der Institutsabteilung Bitburg statt.
4. Die bisherige Bezeichnung „Kommunales Studieninstitut Trier“ (KSI Trier) und das bisherige Corporate Design werden weiter genutzt.

§ 3

Aufgaben

1. Die Aufgaben des KSI Trier richten sich nach der Landesvereinbarung über die Mitwirkung der Kommunalen Studieninstitute in der Aus- und Weiterbildung für den öffentlichen Dienst vom 10. November 2015.
2. Das KSI Trier nimmt in der Berufsausbildung sowie in der beruflichen Weiterbildung für den öffentlichen Dienst demnach die Durchführung folgender Aufgaben wahr:
 - Arbeitsgemeinschaften für die Anwärterinnen und Anwärter während ihrer praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum zweiten und dritten Einstiegsamt im Verwaltungsdienst (APOVwD-E2/3) vom 20. August 2012 in der jeweils geltenden Fassung
 - dienstbegleitende Unterweisungen der Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte / Verwaltungsfachangestellter“ und „Kaufleute für Büromanagement“ nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)
 - Verwaltungslehrgang I für Beschäftigte mit abschließender Erster Prüfung nach dem Bezirkstarifvertrag über die Ausbildungs- und Prüfungspflicht der Beschäftigten nach § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD (BezTV) vom 10. November 2008 in der jeweils geltenden Fassung
 - Verwaltungslehrgang II für Beschäftigte mit abschließender Zweiter Prüfung nach dem Bezirkstarifvertrag über die Ausbildungs- und Prüfungspflicht der Beschäftigten nach § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD (BezTV) vom 10. November 2008 in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die Unterrichtsinhalte richten sich nach den Stoffgliedungsplänen
 - für die Verwaltungslehrgänge I und II nach denen der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Studieninstitute Rheinland-Pfalz
 - für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte / Verwaltungsfachangestellter“ nach denen der Landesverordnung über die Berufsausbildung zu Verwaltungsfachangestellten in den Fachrichtungen Landesverwaltung und Kommunalverwaltung (VFA-VO) vom 25. Juni 1999
 - für den Ausbildungsberuf „Kaufleute für Büromanagement“ nach denen der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Büromanagement und zur Kauffrau für Büromanagement (Büromanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung - BüroMKfAusBV)
 - für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter nach denen der Hochschule für öffentliche Verwaltung / Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz.
4. Das KSI Trier ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Auszubildenden, Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter sowie Beschäftigten aus den Bezirken der Beteili-

gten. Ausnahmsweise können auch Beschäftigte aus anderen Bezirken aufgenommen werden. Über die Ausnahmen entscheidet die Studienleitung im Einvernehmen mit der an sich zuständigen Bildungseinrichtung. Für Beschäftigte des Landes besteht – in analoger Anwendung des Bezirkstarifvertrags – die Möglichkeit der Teilnahme im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

5. Das KSI Trier erstellt einen Jahresbericht. Dieser wird den Beteiligten spätestens zum 30. April des Folgejahres vorgelegt.
6. Die Beteiligten benennen jeweils eine feste und verbindliche Ansprechperson für den Austausch über die Belange des KSI Trier im Bedarfsfalle. Insbesondere folgende Themen sollen im Vorfeld mit den Beteiligten mehrheitlich abgestimmt werden:

- die Bestimmung der Orte, an welchen Abteilungen des Instituts geführt werden sollen
- Änderung des Personalschlüssels, bevor er nach § 4 Abs. 3 entsprechend des Bedarfs fortgeschrieben wird
- Investitionstätigkeiten.

Bei Abstimmungen hat jeder Beteiligte eine Stimme. Die Abstimmungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Institutsleitung.

7. Die Stadt Trier lädt die Beteiligten darüber hinaus einmal jährlich nach Vorlage des Jahresberichts zu einem Auswertungsgespräch über das vergangene Jahr ein. Das Gespräch dient insbesondere der Erörterung aktueller und zukünftiger Entwicklungen sowie der Qualitätssicherung. Die Ergebnisse des Gesprächs werden durch die Stadt Trier protokolliert und den Beteiligten zur Verfügung gestellt.

§ 4

Besetzung, Ausstattung

1. Die Stadt Trier und der Eifelkreis Bitburg-Prüm beschäftigen das für das KSI Trier erforderliche Personal. Dies sind aktuell bei der Stadt Trier die Studienleitung sowie die Sachbearbeitung Geschäftsstelle welche im Hauptinstitut Trier eingesetzt sind. Die Studienleitung und die Sachbearbeitung Geschäftsstelle sind mit den in Anlage 1 ausgewiesenen Stellenanteilen ausschließlich mit Aufgaben des KSI Trier betraut. Beim Eifelkreis Bitburg-Prüm ist eine Stelle Sachbearbeitung anteilig für die Aufgaben der Institutsabteilung Bitburg zuständig. Die jeweiligen Stellenanteile können der Anlage 1 entnommen werden.
2. Die Stellenanteile, die für die Durchführung der Aufgaben des KSI Trier erforderlich sind, werden jeweils im Stellenplan der Stadt Trier und des Eifelkreises Bitburg-Prüm geführt.
3. Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zweckvereinbarung vorhandene Personalschlüssel (siehe Anlage 1) dient als Basis und wird kontinuierlich entsprechend des Bedarfs fortgeschrieben. Die Fortschreibung stellt ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar und bedarf keiner gesonderten Vertragsänderung. Die Fortschreibung ist gemäß § 3 Absatz 6 der Zweckvereinbarung mit den Beteiligten mehrheitlich abzustimmen und anschließend schriftlich zu dokumentieren.
4. Aus der organisatorischen Zuordnung des Hauptinstituts Trier zur Stadt Trier liegt auch die Fach- und Dienstaufsicht für die Studienleitung und die Sachbearbeitung Geschäftsstelle bei der Stadt Trier. Die Stadt Trier ist Dienstherr der Mitarbeitenden, Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter ist

die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister. Für die Institutsabteilung Bitburg liegt die Fach- und Dienstaufsicht beim Eifelkreis Bitburg-Prüm, die Landrätin / der Landrat ist Dienstherr und Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter. Die Beteiligten begrüßen eine enge Abstimmung zwischen dem Hauptinstitut Trier sowie der Institutsabteilung Bitburg sowie ein einheitliches Auftreten nach außen.

5. Die Stadt Trier stellt die technischen und räumlichen Ressourcen des Hauptinstitutes sicher. Hierzu gehören neben den erforderlichen Unterrichts- und Aufenthaltsräumen auch Büro- und Besprechungsräume für die Studienleitung sowie die Sachbearbeitung Geschäftsstelle (vgl. Anlage 2).
6. Der Eifelkreis Bitburg-Prüm stellt die technischen und räumlichen Ressourcen der Institutsabteilung Bitburg sicher (vgl. Anlage 2).
7. Im Falle eines abweichenden Bedarfs (z.B. Änderung der Anzahl der Teilnehmenden oder der Mitarbeitenden, geänderter Raumbedarf), kann die Studienleitung sowie die Institutsabteilung Bitburg eigenständig über Änderungen entscheiden.

§ 5

Prüfungsausschuss / Prüfungsordnung

1. Aufgrund der Überführung des KSI Trier in die neue Rechtsform wird mit Wirkung vom 01. Januar 2024 durch den Prüfungsausschuss des KSI Trier eine neue Prüfungsordnung erlassen. Die bisher durch Gesellschaftervertrag geltende Prüfungsordnung vom 29. März 2018 tritt zeitgleich außer Kraft.
2. Änderungen der Prüfungsordnung können durch Beschluss des Prüfungsausschusses erfolgen. Der Prüfungsordnung des KSI Trier liegt die Rahmenprüfungsordnung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Studieninstitute Rheinland-Pfalz zugrunde.

§ 6

Finanzierung

1. Sämtliche Aufwendungen im Sinne des § 1, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 dieser Zweckvereinbarung entstehen, sind zunächst der Stadt Trier zuzurechnen. Gleiches gilt für etwaige Erträge.
2. Die Finanzierung der unter Absatz 1 genannten Aufwendungen abzüglich etwaiger Erträge erfolgt durch die Beteiligten sowie die Selbstzahlerinnen / Selbstzahler gemäß § 3 Absatz 4 in Form von Schulbeiträgen.
3. Die Schulbeiträge an das KSI Trier sind steuerbefreit nach § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz. Sollte die Steuerbefreiung entfallen, sind die Schulbeiträge zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 7

Abrechnungsmodus

1. Die Abrechnung gegenüber den Beteiligten erfolgt auf Grundlage des jeweilig festgestellten Jahresabschlusses der Stadt Trier und den dort für das Kommunale Studieninstitut Trier aufgeführten Aufwendungen abzüglich etwaiger Erträge.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr.
3. Der Abrechnungsschlüssel zwischen der Stadt Trier und den weiteren Beteiligten bzw. den Selbstzahlerinnen / Selbstzahlern erfolgt unter Zugrundelegung des Prozentsatzes, der sich aus dem Verhältnis der teilgenommenen Monate je Teilnehmerin / Teilnehmer für das maßgebliche Kalender-

jahr ergibt.

4. Die Schlussrechnung ist durch das Kommunale Studieninstitut Trier bis zum 31. Januar des auf den festgestellten Jahresabschluss folgenden Kalenderjahres durchzuführen. Der sich hieraus ergebende Überschuss oder das sich hieraus ergebende Defizit ist mit den Beteiligten bzw. Selbstzahlerinnen / Selbstzahlern nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 abzurechnen.
5. Die Stadt Trier gestattet den Beteiligten die Nachprüfung aller Aufwendungen und etwaiger Erträge, die die Grundlage für die Berechnung der Schulbeiträge waren. Die Nachprüfung kann vor Ort im Hauptinstitut Trier unter Einsichtnahme aller relevanten Unterlagen erfolgen. Die Beteiligten verzichten auf Zweitausfertigungen der Kassenanordnungen.

§ 8

Abschlagszahlung

1. Im laufenden Haushaltsjahr sind von den Beteiligten und Selbstzahlerinnen / Selbstzahlern vorschüssige Schulbeiträge zu entrichten. Diese bemessen sich nach den zu erwartenden Aufwendungen abzüglich etwaiger Erträge gemäß den Haushaltsansätzen (100 %) des jeweiligen Geschäftsjahres.
2. Der Abrechnungsschlüssel bestimmt sich nach § 7 Absatz 3. Es ist jeweils der zum 01. Januar geltende Abrechnungsschlüssel des Geschäftsjahres maßgeblich.
3. Die Abschlagszahlungen sind monatlich jeweils zum 05. Kalendertag des Kalendermonats zu entrichten.

§ 9

Datenschutz

1. Das Verarbeiten von den Mitarbeitenden der Beteiligten zugeordneten, personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 3 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die bei der Stadt Trier und dem Eifelkreis Bitburg-Prüm mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeitenden sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet, sofern keine rechtliche Grundlage zur Übermittlung besteht. Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, wenn diese nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden oder der Zweck, für den sie erhoben wurden, nicht mehr vorliegt. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.
2. Die Rechte und Pflichten im Rahmen einer datenschutzrechtlichen, gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen den Beteiligten werden in einer separaten Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO festgelegt.

§ 10

Laufzeit und Kündigung

1. Die Zweckvereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2028.
2. Die Vereinbarung verlängert sich stillschweigend um jeweils zwei Jahre, wenn sie nicht spätestens 18 Monate vor ihrem Ablauf von einem Beteiligten gekündigt wird. Die Kündigung bedarf des Beschlusses durch das jeweilige Vertretungsorgan der die Kündigung aussprechenden Beteiligten.
3. Die Zweckvereinbarung kann abweichend von Abs. 2 aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Beteiligter gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und den an-

deren Beteiligten ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist.

4. Das KSI Trier besteht für die übrigen Beteiligten fort, auch wenn ein Beteiligter sie durch Kündigung verlässt, außer die Kündigung erfolgt durch die Stadt Trier.
5. Nach dem Ausscheiden eines oder mehrerer Beteiligter werden die in § 6 aufgeführten Aufwendungen und Erträge anhand des in § 7 festgelegten Abrechnungsmodus auf die übrigen Beteiligten neu verteilt.
6. Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, ist dies gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 KomZG unverzüglich der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde durch die Stadt Trier anzuzeigen. Bestehende Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung werden durch die Stadt Trier als Beauftragte abgewickelt. Hierdurch entstehende Aufwendungen werden nach Maßgabe des § 7 dieser Zweckvereinbarung abgerechnet. Die unterste gemeinsame Aufsichtsbehörde der kommunalen Beteiligten trifft die notwendigen Bestimmungen, sofern nach einer Aufhebung oder Kündigung der Zweckvereinbarung ergänzende Regelungen erforderlich sind und sich die Beteiligten insoweit nicht einigen.
7. Eine Aufhebung der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aller Beteiligten ist jederzeit möglich.

§ 11

Genehmigung

1. Der Abschluss und die Änderung der Zweckvereinbarung bedürfen gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 KomZG der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Sitz in Trier als unterste gemeinsame Aufsichtsbehörde. Genehmigungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 KomZG werden für alle Beteiligten gemeinsam durch die Stadt Trier beantragt.
2. Die Stadt Trier wird von allen Beteiligten bevollmächtigt, die vorgenannte Genehmigung einzuholen.

§ 12

Bekanntmachung und Inkrafttreten

1. Jeder Beteiligte macht diese Zweckvereinbarung und ggf. ihre Änderung oder Aufhebung nach der für ihn geltenden Regelung auf eigene Kosten öffentlich bekannt. Die Zweckvereinbarung und ggf. ihre Änderung oder Aufhebung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der bisher geltende Gesellschaftervertrag vom 01. Juni 1949 in der Fassung vom 18. Januar 2011 tritt zeitgleich außer Kraft.
2. Die in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Regelungen entfalten zum 01. Januar 2024 ihre Wirkung.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.
2. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
3. Kündigungen, Änderungen, Ergänzungen und ggf. die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schrift-

form. Dies gilt ebenso für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

4. Diese Vereinbarung wird sechsfach gleichlautend ausgefertigt. Jeder Beteiligte und die zuständige Aufsichtsbehörde erhalten eine Ausfertigung.

Trier, 08.12.2023

Stadt Trier

Wolfram Leibe, Oberbürgermeister

Trier, 18.12.2023

Landkreis Trier-Saarburg

Stefan Metzendorf, Landrat

Daun, 11.12.2023

Landkreis Vulkaneifel

Julia Giesecking, Landrätin

Wittlich, 12.12.2023

Landkreis Bernkastel-Wittlich

Gregor Eibes, Landrat

Bitburg, 04.12.2023

Eifelkreis Bitburg-Prüm

Andreas Kruppert, Landrat

Anlage 1 - Stellenanteile

Hauptinstitut Trier:

Die Stellenanteile des Hauptinstitutes in Trier umfassen:

- Studienleitung 1,0 VZÄ A 12 LBesG
- Sachbearbeitung 1,0 VZÄ E 8 TVöD

Institutsabteilung Bitburg:

Die Institutsabteilung Bitburg hält folgende Stellenanteile vor:

- Sachbearbeitung 0,1 VZÄ A 10 LBesG

Anlage 2 – räumliche Ressourcen

Hauptinstitut Trier:

Die räumlichen Ressourcen des Hauptinstitutes in Trier umfassen im 1. OG des Gebäudes Egbertstraße 18/19:

- Büronutzung 238,70 m²
- Schulnutzung 490,36 m²
- 6 Stellplätze

Institutsabteilung Bitburg:

Die räumlichen Ressourcen der Institutsabteilung Bitburg umfassen die Gemeindehalle in Idenheim:

- Schulnutzung 170 m²

Genehmigung der ADD

Die vorstehende Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Bernkastel-Wittlich, dem Eifelkreis Bitburg-Prüm, dem Landkreis Vulkaneifel, dem Landkreis Trier-Saarburg und der Stadt Trier über den Betrieb des Kommunalen Studieninstitutes Trier wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 1103-0002#2024/0001-0382 Ref_21a

Trier, den 15.01.2024

Im Auftrag: Martin Schulte